

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	<b>Delikte gegen die Familie</b> Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	<b>Gemeingefährliche Delikte</b> Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. <b>Straftaten gegen den öffentlichen Frieden:</b> Art. 260 <sup>ter</sup> -KO; Art. 260 <sup>quinquies.</sup> -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 <sup>bis.</sup> --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	<b>Delikte gegen den Staat:</b> Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	<b>Straftaten gegen die öffentliche Gewalt:</b> Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten -- Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	<b>Amtsdelikte:</b> Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	<b>Bestechung:</b> Art. 322 <sup>ter.</sup> --Bestechen, Art. 322 <sup>quater.</sup> --Sich bestechen lassen; Art. 322 <sup>quinquies.</sup> --Vorteilsgewährung, Art. 322 <sup>sexties.</sup> --Vorteilsannahme; Art. 322 <sup>septies.</sup> --fremde Amtsträger, Art. 322 <sup>octies.</sup> --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	<b>Reserve</b>	

# Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260<sup>ter</sup>; 260<sup>quinquies</sup>; 261;  
262; 261<sup>bis</sup> StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

- Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen
- Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen
- Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung
- Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;
- Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger
- Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

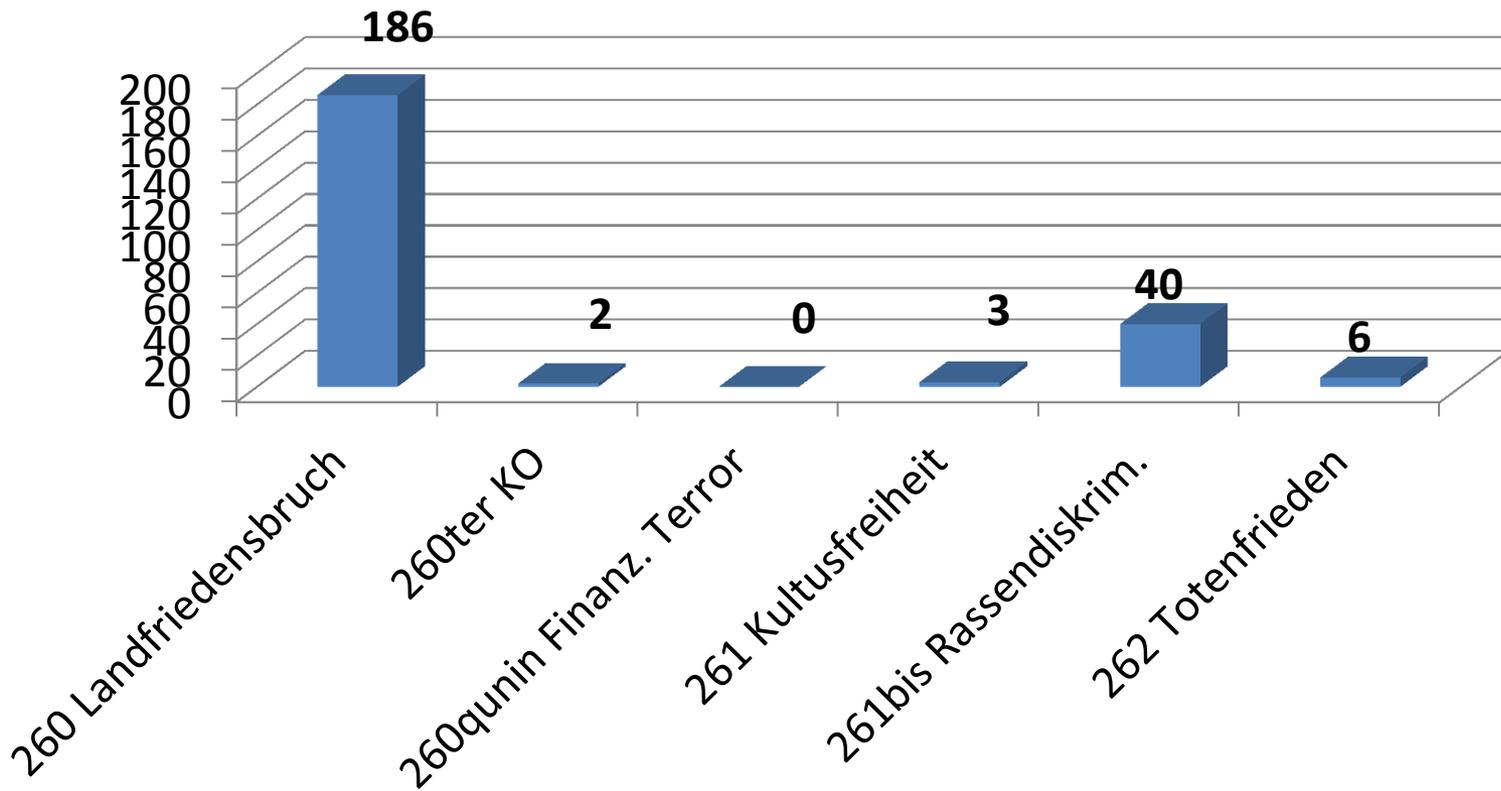
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 <sup>ter</sup>	Kriminelle Organisation
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 <sup>quinquies</sup>	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

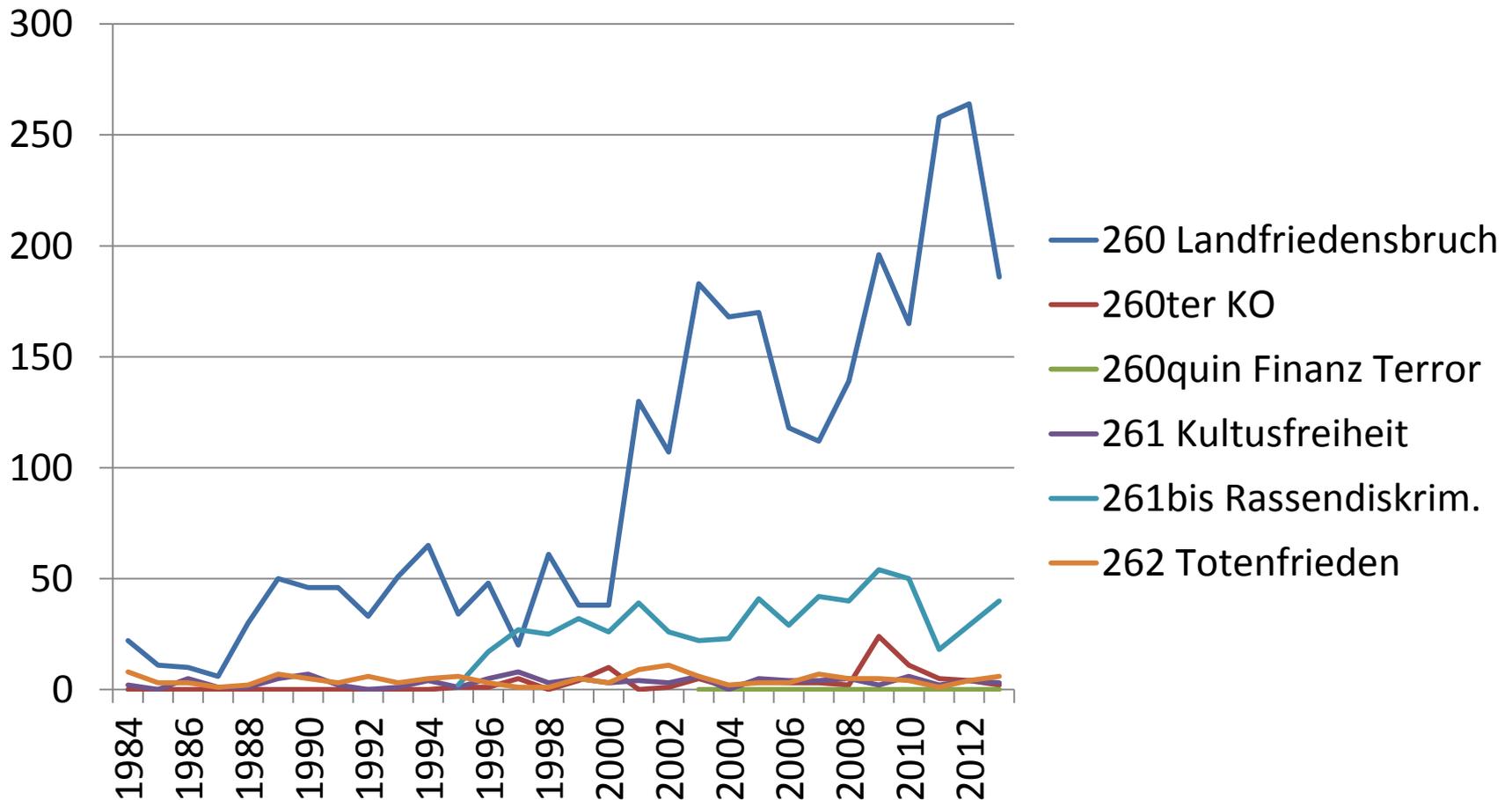
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 <sup>ter</sup>	Kriminelle Organisation
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 <sup>quinquies</sup>	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

# Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

## Urteile im Jahr 2013



# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



# Landfriedensbruch

Art. 260 StGB

## Art. 260 – Landfriedensbruch

1 Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben.



## Art. 260 – Landfriedensbruch

Mo 13. April 2015

8.00 – 9.45h

Benjamin Meier

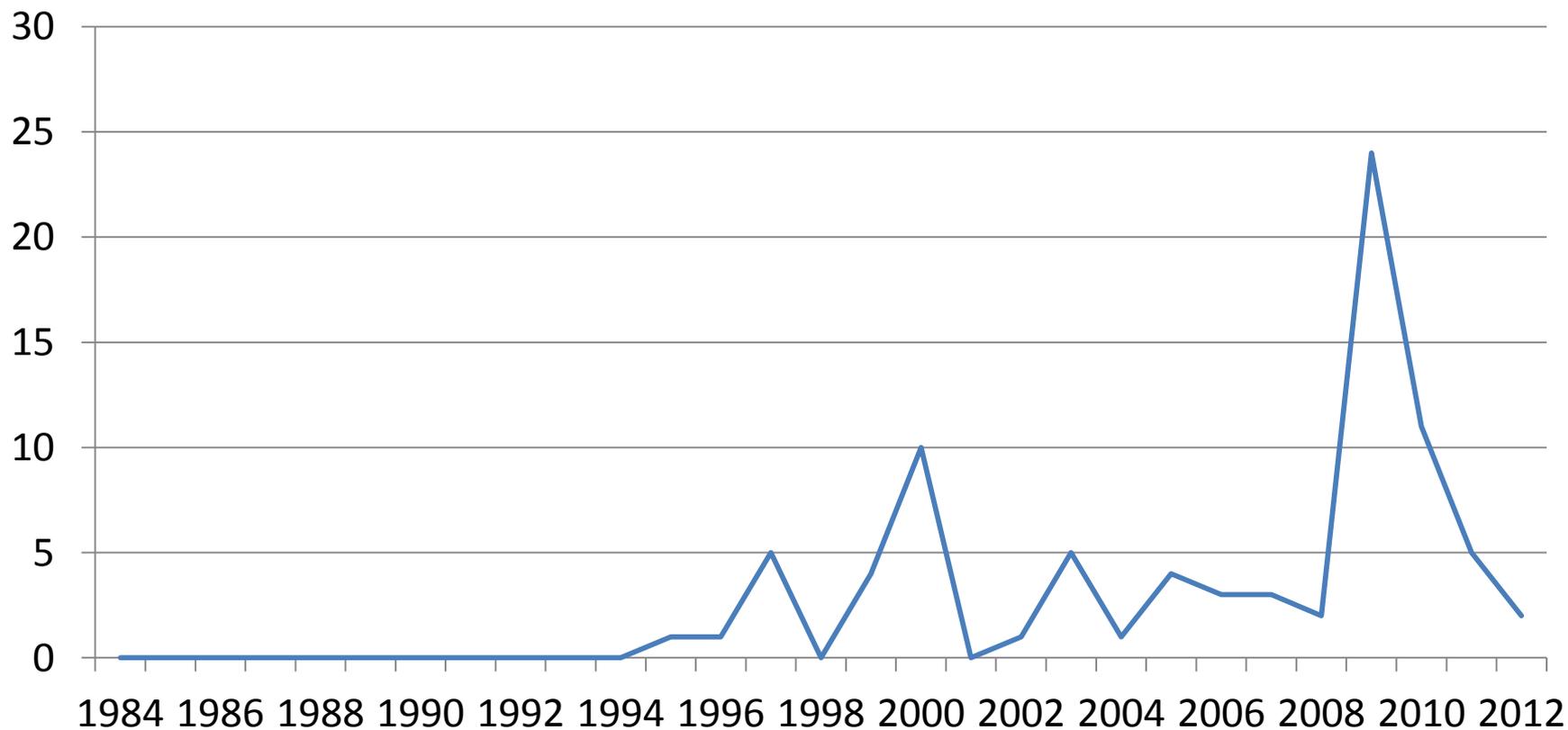


# Kriminelle Organisation

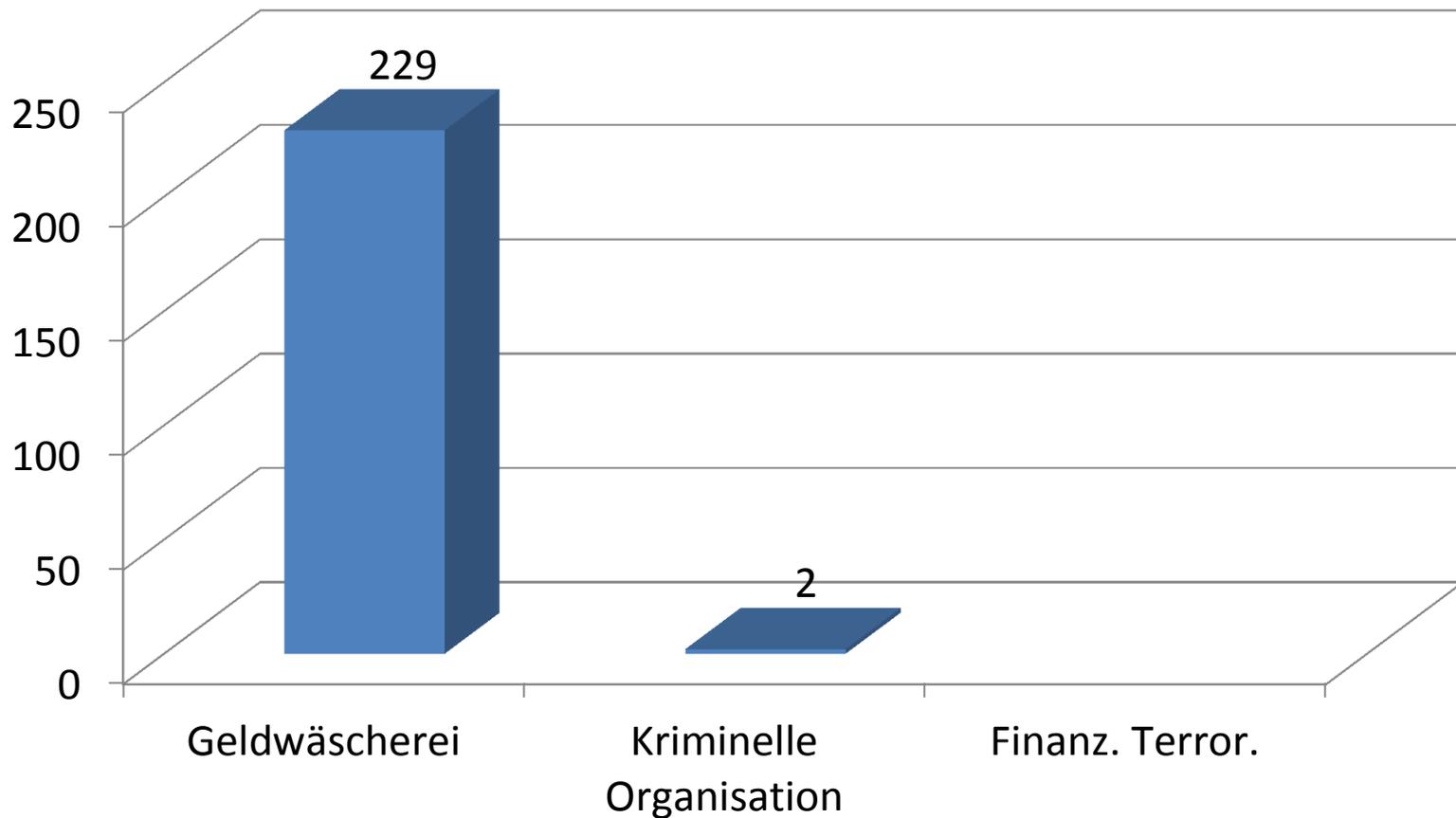
Art. 260<sup>ter</sup> StGB

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

## Verurteilungen



# Verurteilungen 2013



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,  
wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.
3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung f. Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Geschütztes Rechtsgut:

- Öffentliche Sicherheit
- Staatliches  
Gewaltmonopol

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

- Einzeltäterstrafrecht reicht zur Bekämpfung OK nicht, deshalb Organisationsdelikt
- Unrechtsindifferentes Verhalten wird inkriminiert



# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

- Vorfeld-/Umfeld-  
strafbarkeit
- Legitimationsgrundlage  
für strafprozessuale  
Zwangsmittel
- Notwendig für  
internationale  
Rechtshilfe

## Hells Angels sind keine kriminelle Organisation

Bundesanwaltschaft lässt Anklage in diesem Punkt fallen

30.12.2010, 13:22 Uhr

Empfehlen 0 Twittern 0 +1 0



Hells Angels während einer Trauerfeier für ein verstorbenes Mitglied im Juli 2010 in Zürich. (Bild: Adrian Baer / NZZ)

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

## Objektiver Tatbestand

- Organisation:
  - Aufbau geheim (Omertà)
  - Ziel: Gewalt/Bereicherung
  - Professionalität
    - Dauerhafte,
    - Arbeitsteilige,
    - hierarchische Struktur
  - Austauschbarkeit Mitglieder
- Tathandlungen:
  - Beteiligung (Insider)
  - Unterstützung (Outsider)

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Kriminelle Organisation bejaht  
(BGE 132 IV 132):

- Mafiaähnliche  
Verbrechersyndikate
- Terroristische Gruppierungen:
- "Märtyrer für Marokko"
- Kosovo-albanische  
Untergrundorganisation "ANA"  
("Albanian National Army«),  
Nachfolge der UCK
- Italienische "Brigate Rosse"
- Baskische "ETA"
- Netzwerk "Al-Qaida«



# Kollektivkriminalität

	Mittäterschaft	Bande	Kriminelle Organisation
Mitglieder	Mind. 2	Mind. 2 (str.)	Mind. 3
Definition	Massgebliche Teilnahme bei Entschliessung, Planung oder Ausführung	Zusammenfinden zur Verübung mehrerer selbständiger Straftaten	Strukturierte Gruppe, Dauerhafter Bestand, Unterwerfung Mitglieder, System. Arbeitsteilung, Professionalität, Geheimhaltung Aufbau /Strukt. Zweck Gewaltverbrechen verbrecherische Einkünfte
Natur	Täterschaftsform	Qualifikation	Selbständiges Delikt

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt...

- Teilnahme und Versuch sind straflos!

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

Beteiligung an KO

Unterstützung KO

Strafmilderung f. Rücktritt vom vollendeten Delikt

Strafbarkeit der Tat im Ausland

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a), wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.



# Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260ter, ...sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB ausgehen, wenn die Straftaten:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

# Art. 260<sup>ter</sup> – Kriminelle Organisation

Bewirtung als  
Unterstützung der  
'Ndrangheta?



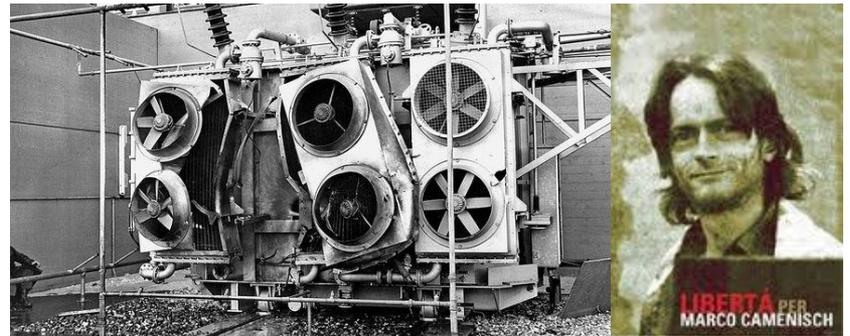
Mutmassliche 'Ndrangheta  
Mitglieder in Frauenfeld

# Finanzierung des Terrorismus

Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB

# Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroisten» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Jahr 2018 zu unterstützen.



# HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.

Einige der Terror-Sponsoren, die aus Saudiarabien stammen, finden sich in den Daten von Falciani. Sie hatten hohe Beträge bei der Genfer Bank deponiert. «Zeitung lesen hätte gereicht», schreibt der «Tages-Anzeiger», um die Konto-Inhaber als Terror-Financiers zu erkennen.»



Blick.ch, 9. Februar 2015

# Finanzierung des Terrorismus

- Mit Art. 260quinquies wird ÜBFT umgesetzt
- 9/11 nicht Auslöser, bloss Beschleunigung

Übersetzung<sup>1</sup>

0.353.22

## Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003  
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003  
(Stand am 29. April 2014)

### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten

# Finanzierung des Terrorismus

- Resolution 1373 vom 28. September 2001
- Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001
- Ergänzung des ÜBFT

United Nations	S/RES/1373 (2001)
 Security Council	Distr.: General 28 September 2001
<hr/>	
<b>Resolution 1373 (2001)</b>	
<b>Adopted by the Security Council at its 4385th meeting, on 28 September 2001</b>	
<i>The Security Council,</i>	
<i>Reaffirming</i> its resolutions 1269 (1999) of 19 October 1999 and 1368 (2001) of 12 September 2001,	
<i>Reaffirming also</i> its unequivocal condemnation of the terrorist attacks which took place in New York, Washington, D.C. and Pennsylvania on 11 September 2001, and expressing its determination to prevent all such acts,	
<i>Reaffirming further</i> that such acts, like any act of international terrorism, constitute a threat to international peace and security,	
<i>Reaffirming</i> the inherent right of individual or collective self-defence as recognized by the Charter of the United Nations as reiterated in resolution 1368 (2001),	

# Finanzierung des Terrorismus

## Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet werden sollen, um ... den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson ..., die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung ... darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung ... zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen...»

Übersetzung<sup>1</sup>

0.353.22

### **Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003  
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003  
(Stand am 29. April 2014)

#### *Präambel*

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten

# Finanzierung des Terrorismus

## Art. 2 ÜBFT

«wer... vorsätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellt ... im Wissen, dass sie ... verwendet

wer  
oder  
Körp  
Zivil  
bew  
an d  
teiln  
wen  
abzi  
einz  
Regi

... zu einem Fall oder  
Unterlassen zu nötigen...»

Übersetzung<sup>1</sup>

0.353.22

## Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999

Bis heute keine völkerrechtlich  
anerkannte Definition des  
Terrorismus

Nationen<sup>3</sup> betreffend  
keit sowie die Förde-  
der Zusammenarbeit

ungen aller Arten und

alversammlung vom  
stages der Vereinten

# Finanzierung des Terrorismus

Idee:

Erschwerung von  
Terrorakten durch  
Austrocknung von  
Finanzströmen



# Finanzierung des Terrorismus

«Organisation und Durchführung terroristischer Anschläge sind erschreckend preisgünstig»



Gerhard Fiolka  
BSK-StGB II<sup>3</sup>, Art. 260<sup>quinquies</sup> N 12)

# Finanzierung des Terrorismus

## Geschütztes Rechtsgut

- Leib & Leben
- Ansehen Finanzplatz Schweiz (?)

## Deliktsart

- (Sehr) abstraktes Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt

Übersetzung<sup>1</sup>

0.353.22

### **Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003  
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003  
(Stand am 29. April 2014)

#### *Präambel*

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

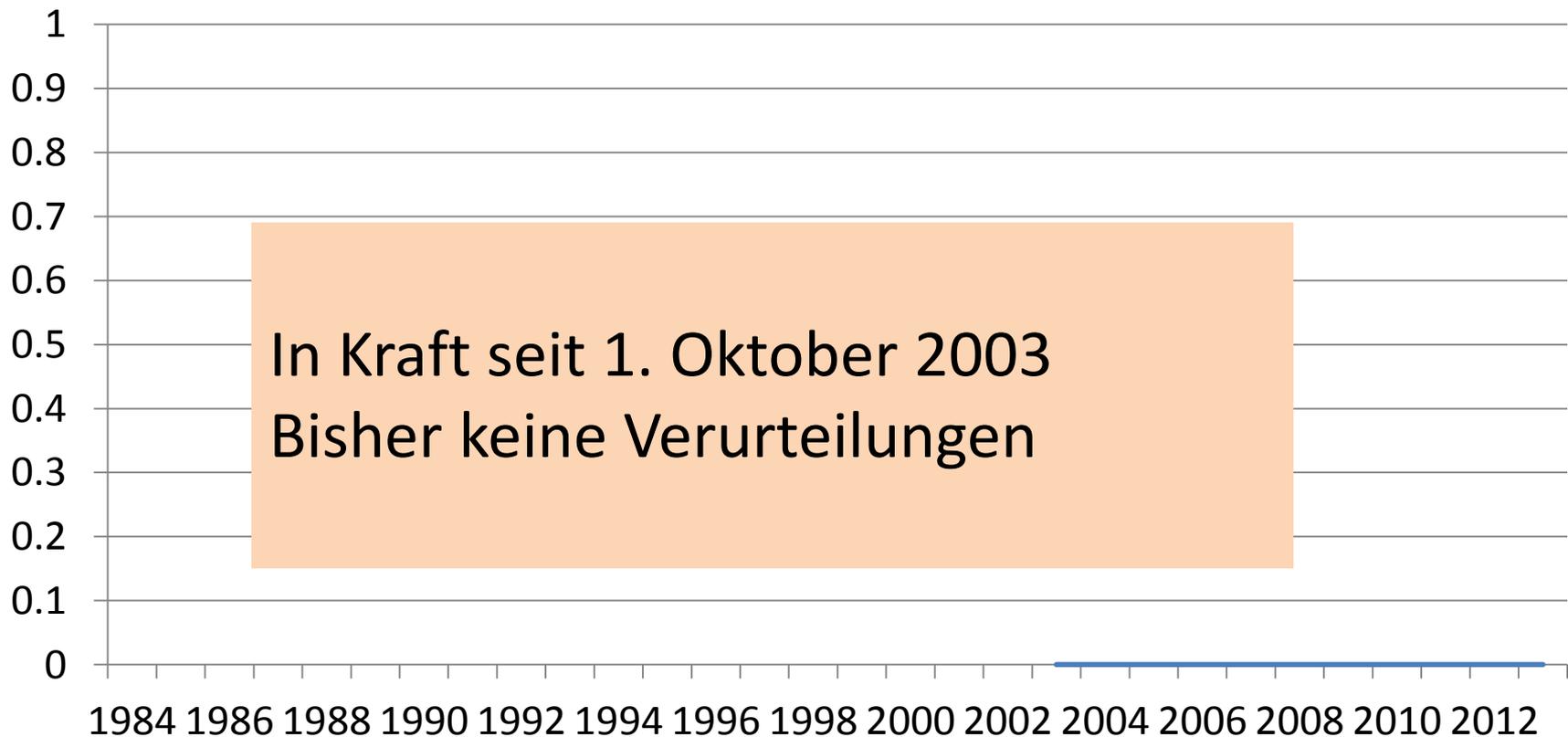
eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

tief besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,

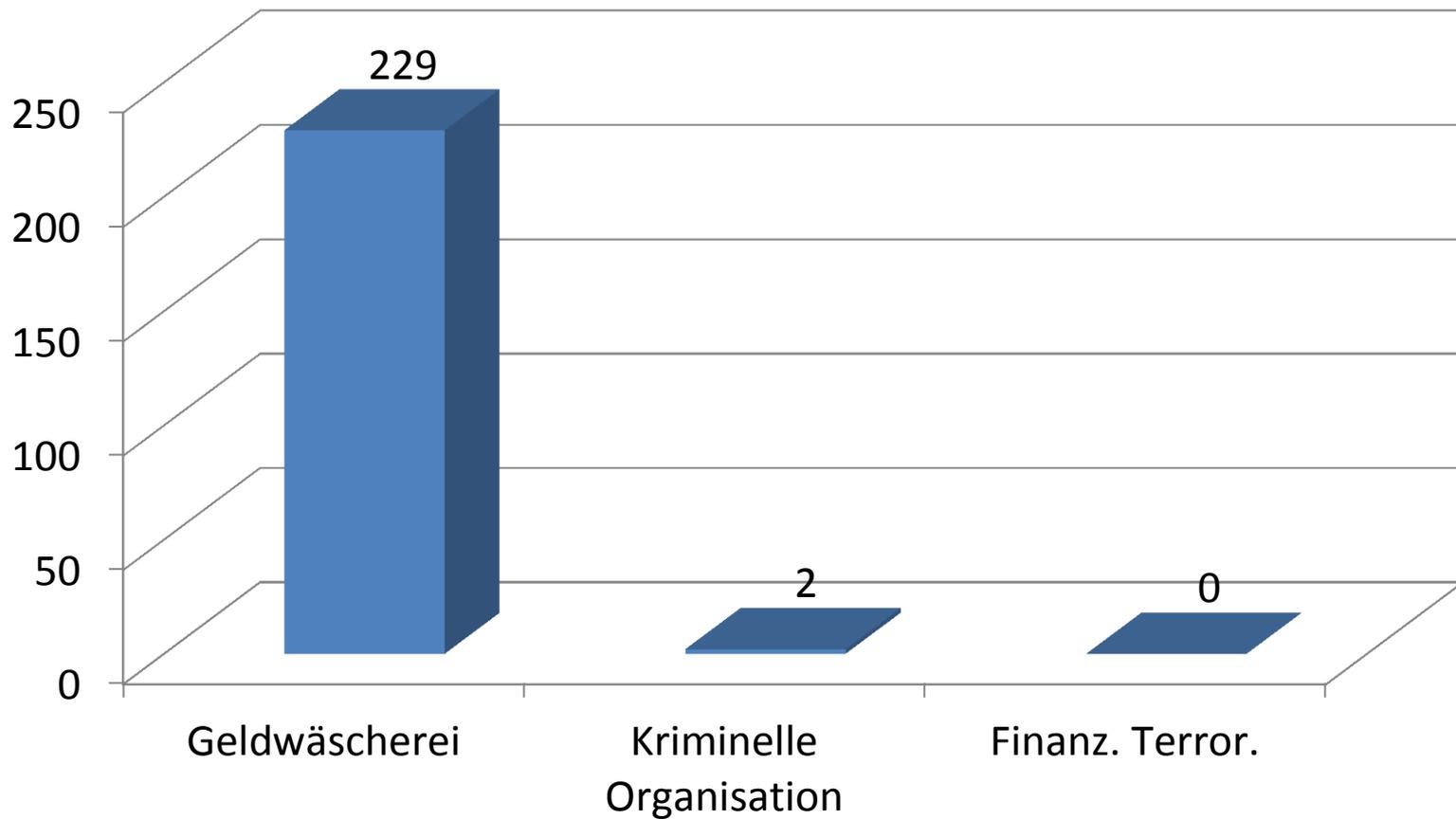
unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung zum fünfzigsten Jahrestages der Vereinten

# Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

## Verurteilungen



# Verurteilungen 2013



# Finanzierung des Terrorismus

## Sekundäreffekte:

- Vorfeldstrafbarkeit
- Ausdehnung strafprozessuale Zwangsmassnahmen
- Ermöglichung von Rechtshilfe

### „Man darf Terroristen nicht einladen“

Auch zum zehnjährigen Bestehen von Guantánamo bleibt unklar, welche Rechte bei der Verurteilung von mutmaßlichen Terroristen gelten. Michael Kröber sprach mit dem Rechtswissenschaftler Günther Jakobs über das Risiko von zukünftigen Straftätern und das Gleichgewicht zwischen Bürgerrechten und Gefahrenabwehr.



The European: Das deutsche Strafrecht – so Ihre These – trennt zwischen Bürgern und Feinden. Wonach unterscheiden sich die beiden Gruppen?  
Jakobs: Das Strafrecht trennt eben nicht sauber. Nur wenn man das Strafrecht interpretiert, stellt man fest, dass zwei ganz unterschiedliche Sachen geregelt werden. Einmal wird ein Bürger, der delinquent hat, wegen der begangenen Tat bestraft. Das ist das Bürgerstrafrecht.

Günther Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 3/2004, 88ff.

# Finanzierung des Terrorismus

Art. 269 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn...  
dringende Verdacht  
...260quinquies



Art. 286 Verdeckte Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn... der Verdacht besteht  
260quinquies

## Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.



# Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer  
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung  
völkerrechtskonformer Gewaltverbrechen

## Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Sammeln/Geben
- Vermögenswerte

Taterfolg

- Kein Terrorakt erforderlich

### **Subjektiver Tatbestand**

- Absicht
  - Ziel/sicheres Wissen
  - Nicht: Eventualvorsatz (Abs. 2)
- Finanz. Gewaltverbrechen (Einschüchterung/Nötigung)

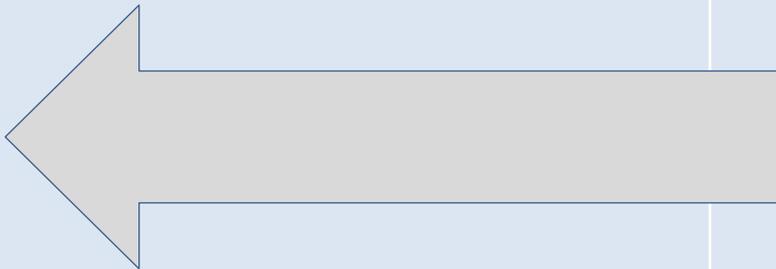
# «Überschiessende Innentendenz» «Kupiertes Erfolgsdelikt»

## Objektiv

- Sammeln
- Zur Verfügung Stellen
- Vermögenswerte

## Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen



Absicht Unterstützung  
Gewaltverbrechen

# Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer  
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung  
völkerrechtskonformer Gewaltverbrechen

## Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

- Terrorist
- Freiheitskämpfer
- Menschenrechtsaktivist
- Anschläge gegen Sacheinrichtungen?
- Tyrannenmord?

# Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

3 Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Umsetzung von Art. 2 ÜBFT

Direktvorsatz

Straflose Finanzierung legitimer  
Freiheitskämpfer

Straflose Finanzierung  
völkerrechtskonformer Gewaltverbrechen

## Art. 260<sup>quinquies</sup> - Finanzierung des Terrorismus

4 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

- Ius ad bellum
- Selbstbestimmungsrecht als ius cogens
- Ius in Bello
- Gewalttaten in Einklang mit humanitärem Völkerrecht

# Finanzierung des Terrorismus

- Extrem unbestimmte Norm
- Versuch und Teilnahme straflos.

# Art. 24 StPO - Bundesgerichtsbarkeit

1 Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260<sup>quinquies</sup>, die

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Bundesstrafgericht - Bellinzona

# HSBC – Saudische Terrorfürsten

«Offenbar gabs bei HSBC Schweiz auch Gelder, mit denen Terroristen finanziert wurden. Die Rede ist von der «Goldenen Kette» – ein Ausdruck, der von Osama Bin Laden stammte. Es handelt sich um die grössten Spender von al Kaida.

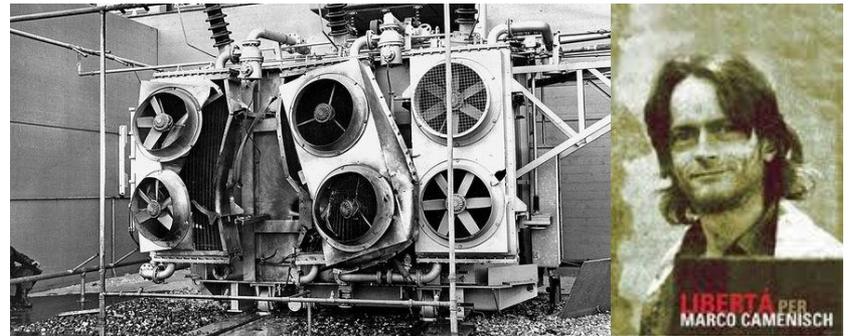
Einige der Terror-Sponsoren, die aus Saudiarabien stammen, finden sich in den Daten von Falciani. Sie hatten hohe Beträge bei der Genfer Bank deponiert. «Zeitung lesen hätte gereicht», schreibt der «Tages-Anzeiger», um die Konto-Inhaber als Terror-Financiers zu erkennen.»



Blick.ch, 9. Februar 2015

# Marco Camenisch

Linksautonome sammeln Geld, um den «Öko-Terroisten» Marco Camenisch im Hinblick auf seine Entlassung im Mai 2018 zu unterstützen.



# Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Art. 261 StGB

# Charlie Hebdo

Watson.ch publiziert  
Mohammed Karikaturen  
aus Charlie Hebdo

Charlie Hebdo

ERSCHÖPfte MITARBEITER

## «Charlie Hebdo» macht weiter Pause

Publiziert: 01.02.15, 21:43 Aktualisiert: 02.02.15, 12:55

f t 4 [Zu meinen Artikeln hinzufügen](#)



Erste Ausgabe nach dem Anschlag: «Charlie Hebdo» vom 14. Januar 2015. Bild: jean valot/epo/keystone

Nach dem Terroranschlag gegen «Charlie Hebdo» im Januar setzt die französische Satire-Wochenzeitung ihr Erscheinen weiter aus. Sie werde in einigen Wochen wieder an den Zeitungskiosken ausliegen, schrieb die Redaktion am Sonntag auf ihrer [Homepage](#).

Die Mitarbeiter seien müde und erschöpft, erklärte Anne Hommel, die seit

# Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

BGE 86 IV 19

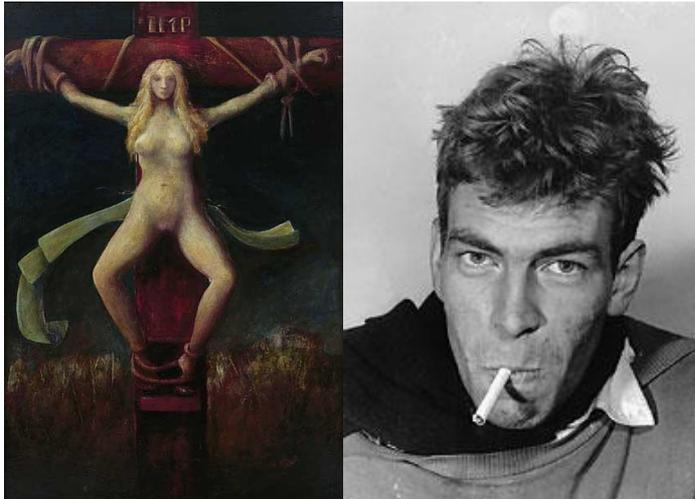
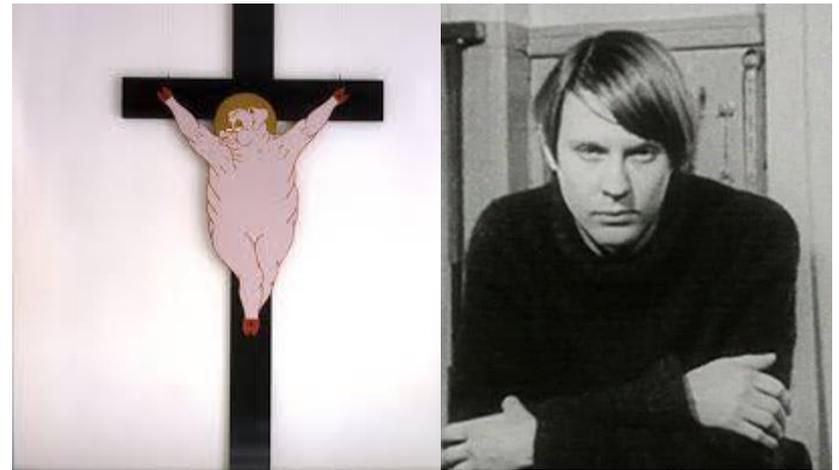


Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit, 1959.

# "Schweinemessias"

SJZ 67/1971, Nr. 108



Harro Koskinen,

# Kapelle

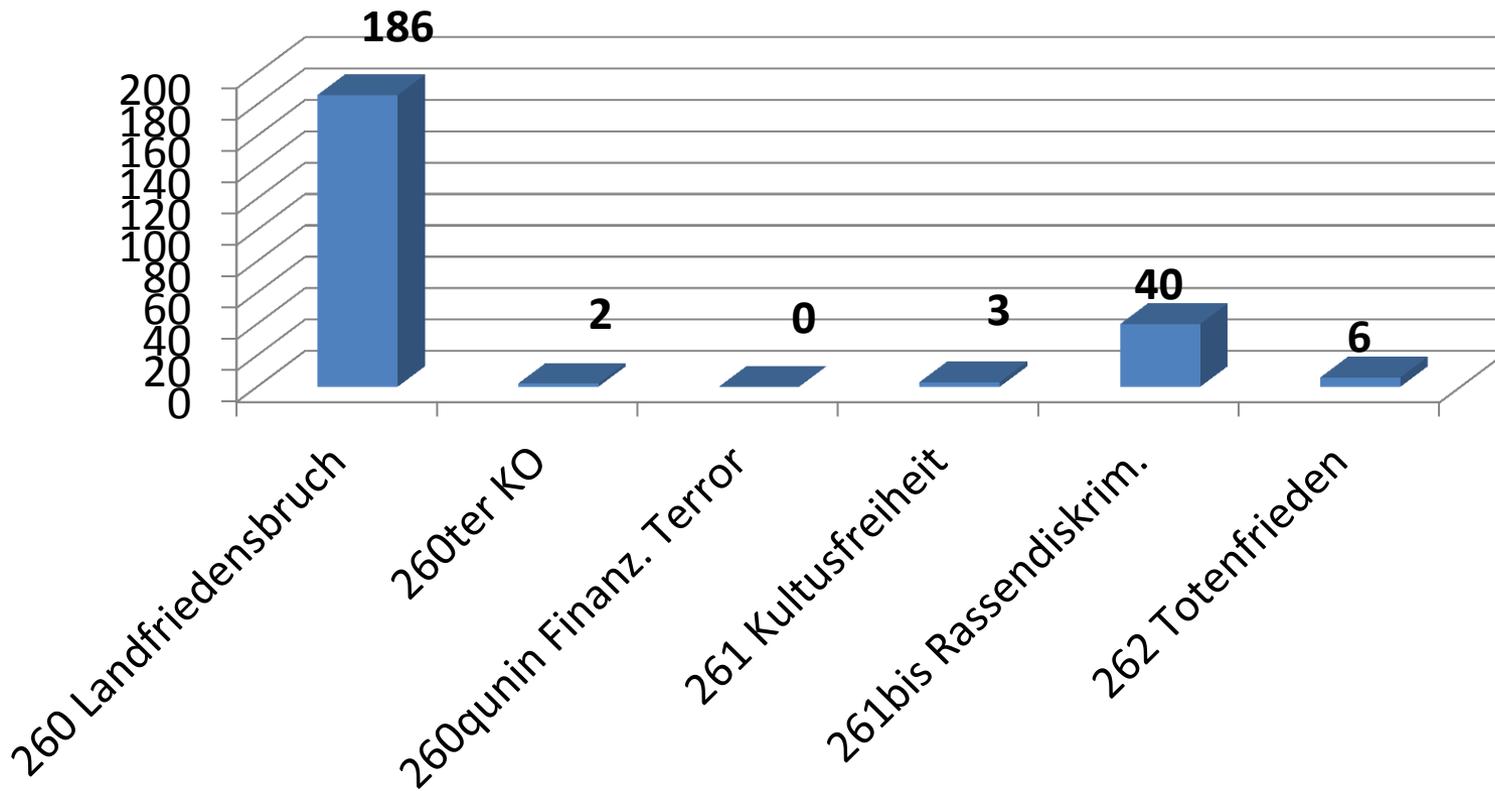
Der Angeklagte hat in einer Kapelle an einem Kinde unzüchtige Handlungen vorgenommen und wurde deshalb auch der Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit angeklagt.



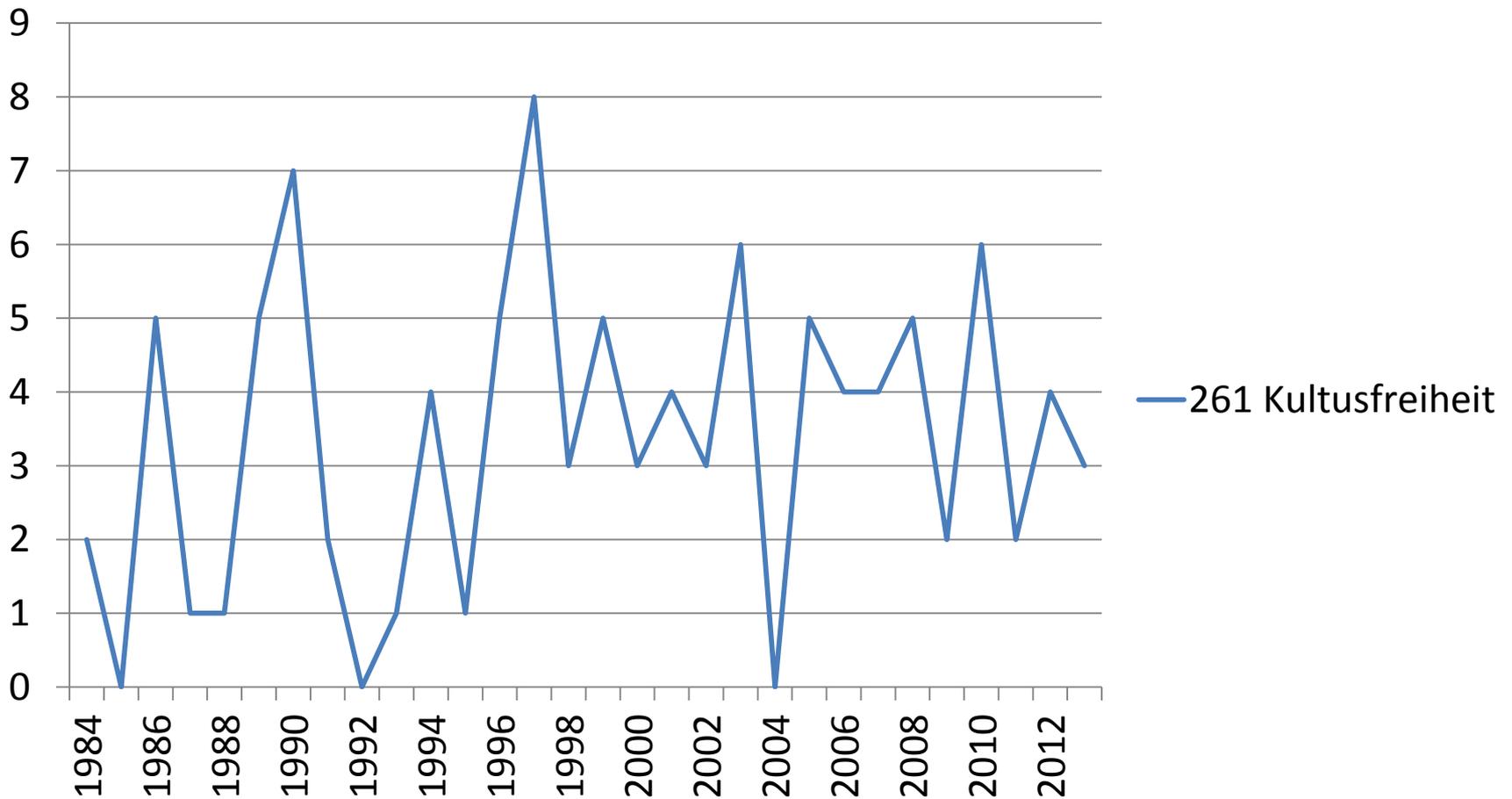
SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

# Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

## Urteile im Jahr 2013



# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit



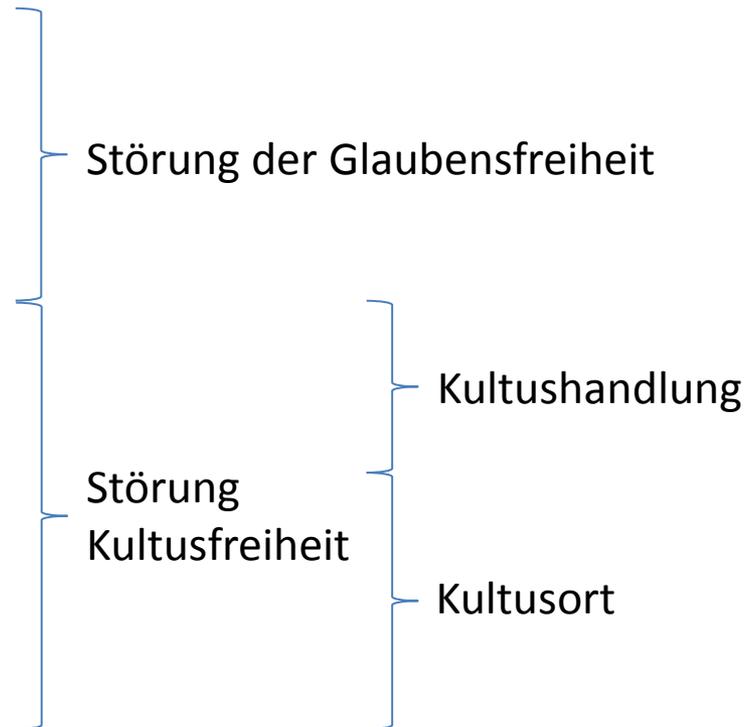
## Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,  
wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,  
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,  
wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



## Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,  
wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,  
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,  
wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



## Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

### Rechtsgut

- Glaubensfreiheit
- Achtung Religiosität von Mitmenschen

### Deliktsart

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt

# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

- Drittwirkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)
- Einschränkung Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
- Medienfreiheit (Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit (Art. 21 BV)



## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Beschimpfen/Verspotten/Verunehren
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, **beschimpft** oder **verspottet** oder Gegenstände religiöser Verehrung **verunehrt**,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
  - Wort, Schrift, Bild, Gebärde...
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die  
Überzeugung anderer in  
Glaubenssachen,  
insbesondere den  
Glauben an Gott,  
beschimpft oder  
verspottet oder  
Gegenstände religiöser  
Verehrung verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Das Tatbestandsmerkmal  
‘in gemeiner Weise’ ist  
objektiver Natur und  
verlangt einen besonders  
krassen Ausdruck der  
Geringschätzung im  
Gegensatz zu sachlicher  
Kritik»



Hans Vest, PK StGB, Art. 261 N 2

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die  
Überzeugung anderer in  
Glaubenssachen,  
insbesondere den  
Glauben an Gott,  
beschimpft oder  
verspottet oder  
Gegenstände religiöser  
Verehrung verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

## Angriffsobjekt

- (Glaube an) Gott
- Verehrte Personen (Heilige, Propheten)
- Nicht: religiöses «Bodenpersonal» (Papst, Priester)
- Glaubenssätze (Wiedergeburt; Fegefeuer )
- Religiöse Normen (Fastengebot, Pilgerpflicht)
- Religiöse Geschichten (Schöpfungsgeschichte, Auszug aus Ägypten etc.)
- Religiöse Traditionen (Weihnachten, Ostern, Laubhüttenfest, Ramadan etc.)
- Areligiöse/freidenkerische Überzeugungen



## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Gegenstände religiöser  
Verehrung der  
katholischen Kirche:

- Kruzifix
- Geweihte Hostien
- Heiligenbilder
- Reliquien
- Bibel (?)



## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Gegenstände religiöser  
Verehrung der  
katholischen Kirche:

- Kreuzifix
- Geweihte Hostien
- Heiligenbilder
- Reliquien
- Bibel (?)

### Hostienschänden in höchster Vollendung



## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

### **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

### **Subjektiver Tatbestand**

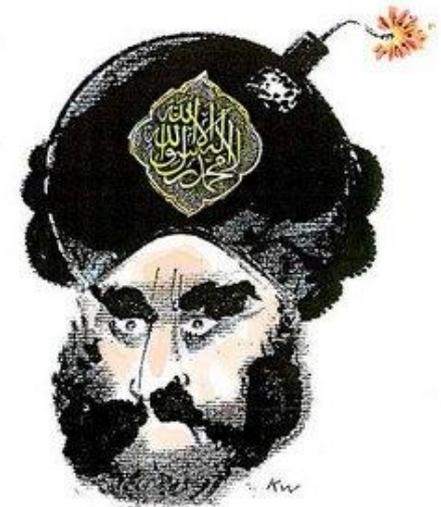
(Eventual-)Vorsatz

## Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Wissentliche grobe Herabsetzung
  - Willentlicher Angriff religiöser Überzeugungen
- } Animus iniurandi

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Wissenschaft
- Kunst
- Satire



Das Gesicht Mohammeds in der  
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*

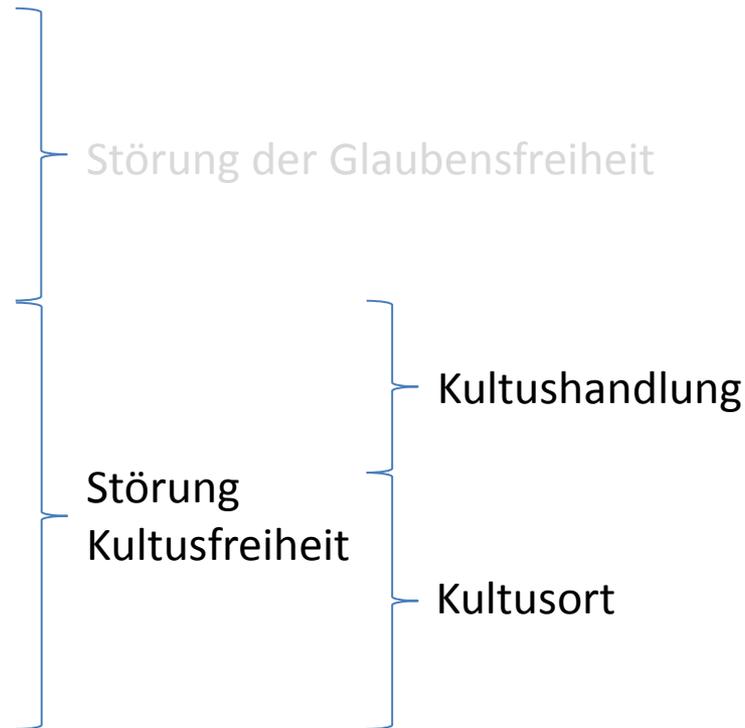
# Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,



## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig gewährleistete **Kultushandlung** böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,



## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Kultushandlung sind nur auf religiöse Überzeugungen... bezogene Handlungen, die Bekenntnischarakter haben... Hinzu kommt ein Mindestmass an Formalisierung»



Fiolka, BSK StGB II<sup>3</sup>, Art. 261 N 49

## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Wenn das ganze Leben  
Kult ist, ist nichts mehr  
Kult»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,  
Religionsgemeinschaften, 712

## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

### Kultushandlungen:

- Gottesdienste
- Prozessionen
- Taufe/Letzte Ölung/Hochzeiten
- Sabbat-Feiern
- Freitagsgebete
- Meditationen



## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

### Keine Kultushandlungen:

- Beachten von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften
- Stilles persönliches Gebet
- Religionsunterricht
- Sonntagsschule
- Seelsorge
- Suppenküchen etc.



## Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung **böswillig** verhindert, stört oder öffentlich verspottet,



## Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen  
Gegenstand, die für einen  
verfassungsmässig  
gewährleisteten Kultus  
oder für eine solche  
Kultushandlung bestimmt  
sind, böswillig verunehrt,



## Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen **Ort** oder einen  
Gegenstand, die für einen  
verfassungsmässig  
gewährleisteten **Kultus**  
oder für eine solche  
Kultushandlung bestimmt  
sind, böswillig verunehrt,



## Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

Kultusort:

- Kirche
- Moschee
- Synagoge
- Etc.



Synagoge, Zürich

## Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen  
**Gegenstand**, die für einen  
verfassungsmässig  
gewährleisteten Kultus  
oder für eine solche  
**Kultushandlung** bestimmt  
sind, böswillig verunehrt,



## Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusgegenstand

Gegenstände die für Kult verwendet werden, ohne selbst religiös verehrt zu werden:

- Altar
- Taufkerzen
- Messwein
- Bibel (?)
- ...



## Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, **böswillig verunehrt,**



# Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

BGE 86 IV 19:

«An Stelle des Leibes Christi hängt jedoch eine nackte Frauengestalt am Kreuz, die mit gespreizten Beinen die deutlich sichtbare Scham offen zur Schau stellt, als ob sie zum Geschlechtsakt bereit wäre. Eine solche ans Unzüchtige im Sinne von Art. 204 StGB grenzende Darstellung, mit dem Erlösungstod Christi in Parallele gesetzt, stellt eine grobe Entwürdigung des Christuskreuzes als Symbol christlicher Glaubenssätze dar und verletzt daher in gemeiner Weise die religiöse Überzeugung anderer.»

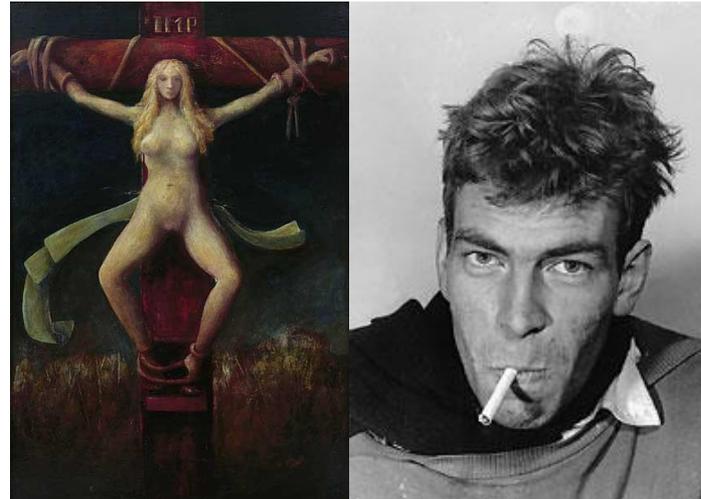


Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit, 1959.

# "Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:

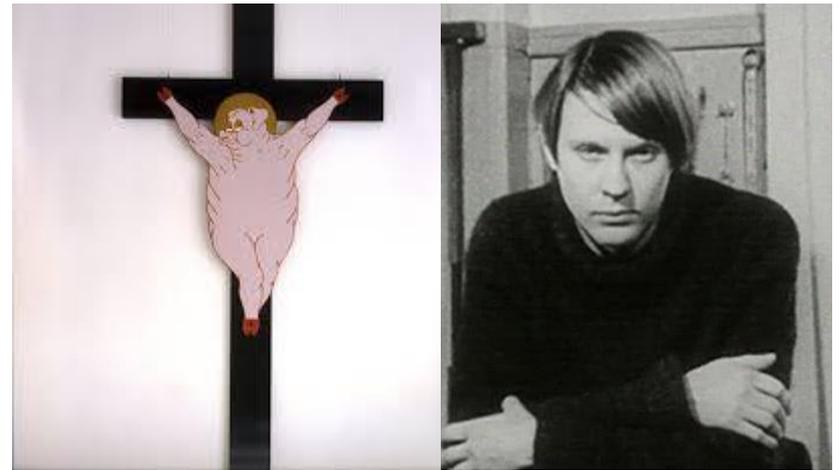
«Angesichts dieser überragenden Bedeutung, welche das Christuskreuz für den Gläubigen - ... hat, stellt das im "Blick" erschienene Bild, auf dem Christus durch ein gekreuzigtes Schwein ersetzt ist, eine Ungeheuerlichkeit dar, wird diesem doch nach landläufiger Auffassung als hervorstechende Eigenschaft Unreinheit, Unsauberkeit zugeschrieben. Indem hier Christus durch ein Schwein verdrängt wird, wird Hohes, Erhabenes in den Schmutz gezogen. Der Heiligenschein, mit dem das gekreuzigte Schwein versehen ist, macht die Niederträchtigkeit des Angriffes vollkommen»



Harro Koskinen

# "Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:  
Der Angeklagte ist daher  
der Störung der Glaubens-  
und Kulturfreiheit im  
Sinne von Art. 261 Abs. 1  
erster Halbsatz StGB  
schuldig zu sprechen.



Harro Koskinen,

# Kapelle

«Im vorliegenden Falle ist in keiner Weise dargetan, dass der Angeklagte die unzüchtige Handlung mit dem Kind deshalb in die Kapelle verlegt hat, um diese zu entweihen».



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	<b>Delikte gegen die Familie</b> Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	<b>Gemeingefährliche Delikte</b> Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. <b>Straftaten gegen den öffentlichen Frieden:</b> Art. 260 <sup>ter</sup> -KO; Art. 260 <sup>quinquies.</sup> -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 <sup>bis.</sup> --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	<b>Delikte gegen den Staat:</b> Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	<b>Straftaten gegen die öffentliche Gewalt:</b> Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten--Benjamin Meier: Art. 260 Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	<b>Amtsdelikte:</b> Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis; Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	<b>Bestechung:</b> Art. 322 <sup>ter.</sup> --Bestechen, Art. 322 <sup>quater.</sup> --Sich bestechen lassen; Art. 322 <sup>quinquies.</sup> --Vorteilsgewährung, Art. 322 <sup>sexties.</sup> --Vorteilsannahme; Art. 322 <sup>septies.</sup> --fremde Amtsträger, Art. 322 <sup>octies.</sup> --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	<b>Reserve</b>	

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen